



Liebe Eltern der GGS Mercklinghausstraße,
die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 9.4.2024 ein Schreiben an alle Schulleitungen versandt, um noch einmal §43 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) zu erklären.
Hier finden Sie nun Antworten auf wichtige Fragen!

Wann darf mein Kind in der Schule fehlen?

- Ihr Kind darf fehlen, wenn es krank ist.
- Ihr Kind darf fehlen, wenn plötzlich etwas passiert, so dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen kann wie z. B. ein Unfall, ein Todesfall in der Familie, sehr schwierige Wetterverhältnisse (dazu gibt es dann auch eine Nachricht der Schule auf der Homepage) oder ein **plötzlicher** Ausfall von Bus und Bahn

Wann darf mein Kind vom Unterricht beurlaubt werden?

Grundsätzlich müssen alle Kinder am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die verpflichtend sind, teilnehmen. Eltern können aber in besonderen Fällen eine Beurlaubung beantragen, weil es einen persönlichen, wichtigen Grund gibt.
Es dürfen jedoch keine schulischen Gründe dagegensprechen.

1. Persönliche Anlässe

Persönliche Anlässe können Erstkommunion/Erstkonfirmation, Hochzeit und Geburt oder eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall in der Familie sein.

2. Erholungsmaßnahmen

Der Schularzt im Gesundheitsamt muss festgestellt haben, dass die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen nötig ist. Es reicht nicht, wenn dies nur ein Fach- oder Hausarzt tut.

3. Vorübergehende Schließung des Haushaltes

Wenn das Kind vorübergehend nicht mehr in seinem bisherigen Zuhause sein kann, weil z.B. die Eltern in einer Klinik sind oder die Wohnung plötzlich verlassen werden musste, darf ein Kind vorübergehend beurlaubt werden.

Wann darf mein Kind nicht vom Unterricht beurlaubt werden?

Es darf **keine Beurlaubung** unmittelbar **vor oder nach den Ferien** ausgesprochen werden. Eine Ausnahme ist, wenn es einen wichtigen persönlichen Grund gibt (siehe oben). Ihr Kind darf auch nicht beurlaubt werden, wenn Sie ein verlängertes Wochenende verreisen möchten oder eine Feier am Vorabend so lange war, dass Sie möchten, dass es ausschläft. Es muss zur Schule kommen.

Was passiert, wenn ich mich nicht dran halte und mein Kind unerlaubt fehlen lasse?

Wir müssen dann ein Bußgeldverfahren auf den Weg bringen.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich mein Kind beurlauben lassen möchte?

Sie müssen **frühzeitig** schriftlich einen Antrag über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer an die Schulleitung stellen. Am besten ist, wenn Sie bei einem persönlichen Anlass die Einladung dazulegen. Wir lesen uns Ihr Schreiben durch und Sie erhalten eine schriftliche Genehmigung, wenn gute Gründe für die Beurlaubung vorliegen.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns als Schule.